



EDITORIAL

Alle Jahre wieder ...

... beschert uns die Bundesregierung ein Steuerreform-Paket. Dieses „Geschenk“ hat sich im Laufe der Jahre bereits zu einer gewissen Routine entwickelt, bei der nur noch der Zeitpunkt der Gesetzesverabschiedung die Spannung aufrecht erhält:



Erhoffte Auswirkungen der anfangs mit großem Aufwand initiierten Reformüberlegungen drohen angesichts der bereits im Vorfeld geführten Diskussionen ins Leere zu laufen, wozu auch die Demontage der ursprünglich geplanten Reform durch Anhörungen, Debatten und Kompromisse beiträgt.

Im Regen – oder jahreszeitbedingt auch im Schnee – stehen gelassen wird bei dieser Vorgehensweise der Steuerbürger, zu dessen Wohl die Reform zunächst gedacht war. Steuerliche Planungssicherheit ist in unserem Land leider ein Fremdwort geworden.

Mittels einer aktuellen Berichterstattung in Form von Newsletter, Homepage und Mandantenrundschriften werden wir Sie auch im kommenden Jahr mit gewohnt hohem Qualitätsanspruch frühzeitig über geplante Gesetzesänderungen informieren und Handlungsempfehlungen erarbeiten.

Frohe Weihnachten und ein gesundes Neues Jahr wünscht Ihnen das PSP-Team.

Anja Petershagen
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

INHALT

- 1 | **Stock Options:
Auf die Taktung kommt es an**
- 2 | **Schenkung von Anteilen
an Personengesellschaften**
- 3 | **Befristeter Kündigungsverzicht
bei Wohnraummiete**
- 4 | **Verdeckte Sacheinlage**
- 5 | **Meldungen an die
Berufsgenossenschaft**
- 6 | **PSP bei Gericht**

1 | **Stock Options: Auf die Taktung kommt es an**

Der Ausübungszeitpunkt von Stock Options sollte gut gewählt sein. Der offensichtlichste Grund liegt darin es zu vermeiden, dass das Unternehmen nach der Ausübung der Optionen und vor dem Verkauf der Anteile an der Börse an Wert verliert. Aber auch aus steuerlichen Gründen sollten Zeitpunkt und Umfang der ausgeübten Optionen intensiv überlegt werden.

Dabei sind vor allem zwei Punkte zu beachten: Zum einen gilt es, den Wert möglichst niedrig zu halten, der der Berechnung des Ausübungsgewinns zu Grunde gelegt wird. Damit erhöht sich zwar der so genannte Spekulationsgewinn, sollten die Aktien innerhalb von einem Jahr wieder verkauft werden. Dieser würde aber dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen und damit nur zur Hälfte besteuert werden. Zum anderen sind die Voraussetzungen der steuerlichen Begünstigungen für außerordentliche Einkünfte zu wahren. Diese führen zu nicht zu unterschätzenden Steuervorteilen.

Der Zeitpunkt, zu dem der steuerbare Zufluss (Gewinn) aufgrund der gewährten Aktienoptionen berechnet werden sollte, war lange Zeit heftig umstritten. Nach mehreren klärenden Urteilen des Bundesfinanzhofes im Jahre 2001 wird heute kaum mehr in Frage gestellt, dass als Zuflusszeitpunkt der Zeitpunkt der Ausübung der Optionen gilt. Höchststrichterlich noch nicht entschieden ist allerdings, ob dies der Zeitpunkt der Ausbuchung der Aktien bei dem optionsgewährenden Unternehmen ist oder der Zeitpunkt der Einbuchung der Aktien auf dem Depot des Optionsberechtigten. Die Finanzverwaltung vertritt in zwei Erlassen die Auffassung, dass maßgeblich der Zeitpunkt der Ausbuchung der Aktien ist. PSP hält hingegen den Zeitpunkt der Einbuchung für maßgeblich (vgl. den Beitrag von Fritsche / Bäumlner in der DStR 2003, 1005) und empfiehlt seinen Mandanten, hier die Lohnabrechnungen und Steuerbescheide diesbezüglich genau und bei erheblichen Differenzen die Einlegung eines Rechtsbehelfes zu prüfen.

Die steuerlichen Begünstigungen für außerordentliche Einkünfte werden immer dann gewährt, wenn in einem Jahr geballt Einkommen zufließt, das eigentlich über einen längeren Zeitraum verdient wurde. Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschrift auf die Ausübung von Stock Options hat das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen in einem mit allen anderen Finanzverwaltungen der Länder abgestimmten Erlass dahingehend beschrieben, dass die Tarifiermäßigung zu versagen ist, wenn in einer Tranche gewährte Optionen über mehr als zwei Veranlagungszeiträume ausgeübt werden.

PSP vertritt in Übereinstimmung mit namhaften Vertretern der Oberfinanzdirektion München die Auffassung, dass die Tarifiermäßigung damit dann zu gewähren ist, wenn die Optionen innerhalb von zwei Jahren ausgeübt werden. Diese Frage ist aber weder in dem Erlass der Länder noch höchstrichterlich abschließend geklärt. Die örtlichen Finanzämter stehen dieser Auffassung zudem teilweise sehr kritisch gegenüber.

Werden die Optionen innerhalb von zwei Jahren ausgeübt, so sollte Einspruch gegen die Festsetzung eingelegt werden, wenn die Begünstigungsvorschrift für außerordentliche Einkünfte nicht gewährt wurde.

Sollten Sie mehr Informationen zu diesem Thema wünschen, richten Sie bitte Ihre Anfrage an Herrn Sven Fritsche (s.fritsche@pspmuc.de) oder an Frau Sandra Bäumlner (s.baemler@pspmuc.de)

2 | **Schenkung von Anteilen an Personengesellschaften**

Die Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften auf die nächste Familiengeneration im Wege der Schenkung (so genannte vorweggenommene Erbfolge) ist derzeit schenkungsteuerlich sehr attraktiv. Zum einen liegt der Wertansatz des Vermögens

Gastbeitrag von Michael Lang

Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen

Steuerliche Privilegierung nur bei ausreichenden Erträgen

Die Übertragung von Vermögen auf die nächste Generation ist naturgemäß nicht unproblematisch. Einerseits sollen die Kinder möglichst frühzeitig herangeführt werden, verantwortungsvoll mit den zu übernehmenden Vermögenswerten umzugehen, während es andererseits meist ein schwerer Entschluss der Eltern ist, das für die Alterssicherung aufgebaute Vermögen aus der Hand zu geben. Häufig wird dieser Interessenskonflikt dadurch etwas entschärft, indem nicht erst im Todesfall, sondern bereits vorzeitig das Vermögen im Ganzen oder stückweise übertragen wird. Im Gegenzug dafür werden regelmäßige wiederkehrende Leistungen vereinbart.

Diese sog. „Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge“ hat für beide Seiten Vorteile. Zum einen kann die ältere Generation die Vermögensübertragung an beliebige Voraussetzungen knüpfen. So können z. B. für die Verwendung des Vermögens bestimmte Auflagen gemacht werden oder die Versorgungsleistungen in Höhe einer festgelegten Mindestrente und einer von der Ertragskraft abhängigen Zulage vereinbart werden. Die Eltern können damit in beliebigem Umfang an den Erträgen des übergebenen Vermögens teilhaben und auf diese Weise ihre Versorgung nach ihrem eigenen Ermessen sicherstellen. Auf der anderen Seite können die Kinder innerhalb dieser vorgegebenen Grenzen frei über das Vermögen verfügen. Viel wichtiger ist aber, dass sie bereits zu Lebzeiten der Eltern – und damit häufig auch in Absprache mit den Eltern – die Verantwortung für die Erwirtschaftung der Vermögenserträge übernehmen. Das gilt gleichermaßen bei Betrieben wie bei privatem Immobilienbesitz oder anderen Vermögenswerten. Aufgrund dieser Gestaltungsfreiheit können die Eltern bei vorweggenommener Erbfolge im Ergebnis sicherlich mehr Einfluss auf die weitere Entwicklung des Vermögens nehmen, als bei einer Erbschaft.

Aus ertragsteuerlicher Sicht ist diese Art der Vermögensübertragung grundsätzlich sehr einfach. Die Versorgungsleistungen sind bei den Kindern abziehbar und werden bei den Eltern besteuert. Darüber hinaus unterliegen in diesem speziellen Fall die im Laufe der Zeit eingetretenen Wertsteigerungen (z. B. bei Immobilien oder Wertpapieren) nicht der Einkommensteuer.

Diese im Allgemeinen vorteilhafte Art der Besteuerung soll insbesondere die Übertragung von „Familienvermögen“ bei vorweggenommener Erbfolge begünstigen. Um missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern, wurde diese Privilegierung allerdings an unzählige Voraussetzungen geknüpft.

Auch kürzlich hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs in einer erneuten umfangreichen Stellungnahme festgestellt, dass die Nettoerträge des übertragenen Vermögens ausreichen müssen, um daraus die Versorgungsleistungen an die Eltern zu erbringen. Ertragschwaches oder ertragloses Vermögen ist damit künftig nicht mehr begünstigt. Anders als früher besteht jedoch jetzt die Möglichkeit, auch den Nutzungswert einer selbst genutzten Wirtschaftseinheit (z. B. einer selbst bewohnten Immobilie) mit einzubeziehen. Ebenso können durch Vermögensumschichtungen oder eine andere Art der Bewirtschaftung ausreichende Erträge nachgewiesen werden. Auch wenn diese Ertragsprognose später nicht zutrifft, ändert das nichts an der Besteuerung. Eine weitere Neuerung ist, dass grundsätzlich jedes Wirtschaftsgut, und damit künftig auch Geldvermögen, Wertpapiere oder typische stille Beteiligungen auf diese Weise übertragbar sind, sofern ausreichend Erträge damit erwirtschaftet werden. Bei der Übertragung von gewerblichen Unternehmen besteht zudem die Vermutung, dass im Regelfall auf Dauer ausreichend Gewinne erwirtschaftet werden, wenn das Unternehmen tatsächlich vom Erwerber fortgeführt wird und nicht offensichtlich substanz- und ertraglos ist.

Diese Änderungen stellen im Normalfall eine deutliche Verbesserung und Vereinfachung dar. Dies darf allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass im Hinblick auf die zahlreichen Anforderungen, Übergangsfälle und anhängigen Verfahren eine sorgfältige Planung und Durchführung notwendig ist, um nicht massive Nachteile bei der Besteuerung zu erleiden.

Dr. Michael Lang

Wissenschaftlicher Assistent bei
Prof. Dr. Michael Heinhold an der
Universität Augsburg

für schenkungsteuerliche Zwecke ganz deutlich unter dem Verkehrswert und zum anderen werden ganz merkliche Vergünstigungen gewährt, insbesondere in Form eines Freibetrages und eines pauschalen Bewertungsabschlages in Höhe von 40 %.

Es erscheint in Anbetracht der anstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu diesen Fragen eher wahrscheinlich, dass sich diese günstigen steuerlichen Rahmenbedingungen in naher Zukunft verschlechtern werden, sodass in Erwägung gezogen werden sollte, mittelfristig geplante Schenkungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen.

In Fallgestaltungen, welche vornehmlich darauf abzielen, bestehende günstige steuerliche Rahmenbedingungen zu sichern, wird aus Sicht der Schenker vielfach der Wunsch geäußert, die gesellschaftsrechtliche Stellung zunächst noch weit gehend zu erhalten, um den Einfluss auf das Unternehmen in möglichst geringem Umfang abzugeben und von den erwirtschafteten Erträgen weiter zu profitieren. Zivilrechtlich kann diese Zielsetzung auf verschiedene Weise verwirklicht werden, beispielsweise durch die Zurückbehaltung der Stimmrechte oder die Vereinbarung eines Ertragsnießbrauchs an den übertragenen Anteilen.

Ob diese Zielsetzung aus unternehmerischer Sicht sinnvoll ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Aus steuerlicher Sicht ist jedenfalls zu beachten, dass die weit gehenden schenkungsteuerlichen Vergünstigungen nur dann gewährt werden, wenn der Beschenkte eine steuerliche „Mitunternehmerstellung“ einnimmt. Dies ist nur dann gegeben, wenn der Beschenkte in gewissem Umfang unternehmerische Initiative ergreifen kann und ein unternehmerisches Risiko trägt.

Welche Beschränkungen des zugewandten Gesellschaftsanteiles aus steuerlicher Sicht noch unschädlich sind, kann nicht allgemein gesagt werden, sondern muss vielmehr für den Einzelfall sehr sorgfältig geprüft werden. Das Finanzgericht Köln hat in seinem (nicht rechtskräftigen) Urteil vom 07.04.2003 die Vereinbarung eines Nießbrauchsvorbehalts jedenfalls als unschädlich für die Befreiung angesehen, wenn dem Beschenkten eine Mitunternehmerinitiative zukommt.

Daneben ist zu beachten, dass der Freibetrag nur dann gewährt wird, wenn dies der Schenker gegenüber dem Finanzamt in einer unwiderruflichen Erklärung beantragt. Diese braucht nicht bereits bei Abgabe der Steuererklärung zu erfolgen, sondern kann auch noch bis zur verfahrensrechtlichen Bestandskraft der Steuerfestsetzung nachgeholt werden. Ist der Schenker zwischenzeitlich verstorben, so kann diese Erklärung auch noch von seinen Gesamtrechtsnachfolgern (Erben) abgegeben werden.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass der Freibetrag und der pauschale Bewertungsabschlag wegfallen, soweit der Erwerber sich innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb in bestimmter Weise steuerschädlich verhält, z. B. den Personengesellschaftsanteil veräußert. Außerdem sollten im Einzelfall Auswirkungen im Bereich anderer Steuerarten (z. B. Einkommensteuer, Grunderwerbsteuer) geprüft werden.

3 | **Befristeter Kündigungsverzicht bei Wohnraummiete**

Seit mit Wirkung zum 01.09.2001 die Möglichkeit zum Abschluss einfacher Zeitmietverträge über Wohnraum entfallen ist, versuchen Wohnraumvermieter den Mieter durch einen zeitlich begrenzten Ausschluss seines Rechtes zur ordentlichen Kündigung für einen gewissen Mindestzeitraum an den Mietvertrag zu binden.

Die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung ist derzeit noch heftig umstritten. Denn nach dem Gesetz kann ein Wohnraummietvertrag vom Mieter unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden und ist eine zum Nachteil des Mieters hiervon abweichende Vereinbarung unwirksam.

Mit dieser Begründung hat beispielsweise das Amtsgericht Berlin im Falle eines im September 2001 ab-

geschlossenen Mietvertrages, der nach seinem Inhalt erstmals zum 30.11.2003 kündbar sein sollte, die im Februar 2002 mit Wirkung zum 30.04.2002 erklärte Kündigung des Mieters als rechtswirksam beurteilt. Auch vom Landgericht Krefeld wurde entschieden, dass die Vereinbarung eines befristeten Ausschlusses des ordentlichen Kündigungsrechtes des Wohnungsmieters unwirksam sei.

Dieser Auffassung wird entgegengehalten, ein beschränkter Kündigungsverzicht stelle keine unzulässige Verlängerung der Kündigungsfrist, sondern eine Kündigungsbeschränkung dar, die vom Gesetz als solche nicht erfasst werde. Für diese Auffassung ließe sich ins Feld führen, dass nach dem Gesetzeswortlaut im Falle der Vereinbarung einer Staffelmiete das „Kündigungsrecht des Mieters ... für höchstens vier Jahre ausgeschlossen werden“ kann, was die Wirksamkeit einer entsprechenden Vereinbarung voraussetzt.

Unter Hinweis auf das angeblich regelmäßig zu bejahende Interesse des Mieters an einem langfristigen Mietverhältnis hat das Amtsgericht Bocholt den befristeten Kündigungsverzicht selbst dann, wenn er in einem Formularvertrag enthalten ist, in seiner Entscheidung vom 07.08.2002 als wirksam beurteilt. Da die Annahme, ein Mieter sei regelmäßig an einem langfristigen Mietverhältnis interessiert, zum einen angreifbar ist und im Widerspruch dazu steht, dass der Gesetzgeber die ordentlichen Kündigungsfristen mit der gegenteiligen Behauptung gerade auf drei Monate reduziert hat und ihr zum anderen durch die sozialen Kündigungsschutzvorschriften des Wohnraummietrechtes ausreichend Rechnung getragen sein dürfte, überzeugt diese Entscheidung jedoch nicht.

Bislang besteht hiernach also noch keine Rechtsklarheit in dieser Frage. Es spricht aber einiges dafür, dass neben anderen Instanzgerichten auch der Bundesgerichtshof solchen Kündigungsverzicht des Wohnungsmieters ihre Wirksamkeit abspricht. Dem Vermieter, der eine längerfristige Bindung des Wohnungsmieters an den Vertrag anstrebt, ist auf jeden Fall anzuraten, einen beiderseitigen Ausschluss auf das Recht zur ordentlichen Kündigung zu vereinbaren.

4 | Verdeckte Sacheinlage

Das Oberlandesgericht Celle hatte einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem es um die Frage der wirksamen Leistung einer Einlage bei vereinbarter Barkapitalerhöhung ging:

Die Gesellschafter der A-GmbH hatten eine Erhöhung des Stammkapitals durch Leistung von Bareinlagen vereinbart. Zur Leistung seiner Einlage überwies der Gesellschafter A den von ihm zu erbringenden Betrag auf das Geschäftskonto der A-GmbH. Innerhalb eines Zeitraumes von weniger als einer Woche tilgte die A-GmbH ein früher von A gewährtes Darlehen. Später wurde die A-GmbH insolvent und der Insolvenzverwalter nahm den A auf (erneute) Leistung seiner Bareinlage in Anspruch. Zur Begründung führte er aus, aufgrund der alsbaldigen Rückzahlung des Darlehens hätte A nicht wie vereinbart eine Bareinlage, sondern eine Sacheinlage geleistet. Da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht eingehalten wurden, sei letztlich keine Einlage geleistet worden.

Das Oberlandesgericht bestätigte die Beurteilung dem Grunde nach. Die Rückzahlung des Darlehens innerhalb von weniger als einer Woche nach Leistung der Einlage begründe eine von A nicht widerlegte Vermutung, dass A von vornherein nicht die Absicht hatte, eine Bareinlage zu erbringen. Es sei zu vermuten, dass A zur Erbringung der Einlage von vornherein seine Darlehensforderung einlegen wollte und nicht die entsprechenden Barmittel. Die Übertragung der Darlehensforderung ist nach ständiger Rechtsprechung als Sacheinlage zu beurteilen. Eine solche Übertragung kann daher nur dann zur Befreiung von der Einlageschuld des Gesellschafters führen, wenn die strengen Vorschriften über die Sacheinlage – wie etwa Prüfung der Vollwertigkeit der Sacheinlage durch das Registergericht und entsprechende Bekanntmachung – eingehalten sind. Dies war im Streitfall nicht gegeben. A war daher weiterhin zur Leistung seiner Einlage verpflichtet.

5 | Meldungen an die Berufsgenossenschaft

Jedes Jahr steht die Entrichtung von Beiträgen an die Berufsgenossenschaften an. Hierbei besteht für das einzelne Unternehmen eine Beitragspflicht, wobei jedoch durch richtige Angaben bei der Meldung an die Berufsgenossenschaft Beiträge gespart werden können.

Der Berufsgenossenschaftsbeitrag richtet sich nach dem so genannten Beitragsfuß, der jedes Jahr neu festgelegt wird, einem nach Risikoklassen untergliederten Fahrertarif und den Arbeitsentgelten der versicherten Arbeitnehmer.

Der Entgeltnachweis ist eine Grundlage für die Beitragsberechnung. Er ist von jedem Unternehmen binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, also spätestens bis zum 11.02. eines jeden Jahres bzw. dem folgenden Werktag einzureichen. Dabei zählen zu den nachweispflichtigen Entgelten im Wesentlichen alle steuerpflichtigen Bezüge (so auch Sachbezüge wie Privatnutzung von Firmenwagen, Mietwertvorteile, Jubiläumszuwendungen usw.).

Der Fahrertarif spiegelt das statistische Unfallrisiko der einzelnen Gewerbezweige wieder. Das heißt, den einzelnen Unternehmen wird entsprechend ihrer Branche eine bestimmte Gefahrklasse zugeordnet. Diese Zuordnung ergibt sich aus dem Veranlagungsbescheid. Genau an diesem Punkt liegt das Einsparungspotenzial bei den Berufsgenossenschaftsbeiträgen. Ergeben sich im Laufe des Jahres Veränderungen hinsichtlich der Tätigkeitsschwerpunkte oder Umstrukturierungen, müssen diese im Erfassungsbogen an die Berufsgenossenschaft weitergegeben werden. Dass sich diese Angaben richtig auszahlen können, zeigt sich am folgenden Beispiel:

Eine Baufirma beschäftigt gleich viele Bauarbeiter und Maler. Aufgrund der angespannten Situation verlagert die Baufirma ihren Tätigkeitsschwerpunkt auf das Malergeschäft. Bei einer gleichen Lohnsumme ergibt sich eine Beitragsersparnis von ca. EUR 2.000, da die

Hochbauarbeiten der Gefahrklasse 8,5, Maler jedoch nur der niedrigeren Klasse 3,8 zugeordnet werden.

Das Beispiel zeigt, dass vonseiten der Unternehmen Eigeninitiative gefragt ist, denn durch eine richtige Meldung an die Berufsgenossenschaft können Beiträge gespart werden.

6 | PSP bei Gericht

„Vertrackte Verträge“

Immer wieder kommt es vor, dass zwischen Parteien Verträge ausgehandelt und abgeschlossen werden und später Streit über die Reichweite der Formulierungen und den Sinn und Zweck einzelner Regelungen aufkommt. So begleitete etwa PSP ein Verfahren bei Gericht, in dem es um einen zwischen einem Autor und einer Agentur geschlossenen Vertrag über die Verwertung eines Textes des Autors in einer Broschüre der Agentur ging. Die Parteien vereinbarten, dass der Text in Ringbuchform an Interessenten gegen ein kostendeckendes Entgelt weitergegeben werden durfte, ohne dass hierdurch Tantiemезahlungen an den Autor fällig werden sollten. Anlass für den Autor zu dieser Vereinbarung war die Werbewirkung, die auch für ihn hiervon ausging.

Die Agentur brachte den Text in ringgebundenen Ausgaben in zwei Fassungen im Abstand von etwa einem Jahr auf den Markt, wobei der ursprüngliche Text in beiden Fassungen zur Anwendung kam. Im Rechtsstreit vertrat der Autor, der das Verbot der Publikation der zweiten Fassung anstrebte, die Auffassung, auf die Vereinbarung der Parteien sei eine Vorschrift aus dem Verlagsgesetz anwendbar, nach der sich im Zweifel eine Veröffentlichungsgenehmigung immer nur auf eine „Auflage“ bezieht. Die beiden Fassungen, so der Autor, seien als zwei „Auflagen“ anzusehen und damit die zweite „Auflage“ von seiner Veröffentlichungsgenehmigung in der Vereinbarung nicht mehr gedeckt. Die Agentur hielt dem entgegen, die Genehmigung decke beliebig viele Veröffentli-

chungen ab, solange diese in ringgebundener Form erscheinen. Sicherlich war keinem Beteiligten die entsprechende Vorschrift aus dem Verlagsrecht bei Vertragsschluss positiv bekannt.

In einem anderen Fall sollten durch einen Vertrag Kundenverträge eines vor Gericht durch PSP vertretenen Telekommunikations-Dienstleisters auf den Vertragspartner (Käufer) übertragen werden. Selbstverständlich ist eine solche Übertragung nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Daher konnte erst nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Übergangsfrist festgestellt werden, wie viele Kunden tatsächlich übergegangen waren. Hierfür entwarfen die Parteien eine variable Kaufpreisregelung.

Daneben aber hatten die Vertragsparteien eine Regelung aufgenommen, in der ein so genanntes „Upfront Payment“, also eine fixe, nicht rückzahlbare Vorauszahlung ohne Rücksicht auf die Zahl der übergehenden Kunden, vereinbart wurde. Unglücklicherweise aber wurde durch eine Änderung in der variablen Kaufpreisregelung kurz vor Unterzeichnung auf die „Upfront Payment“-Regelung verwiesen. Hierdurch wurde das Missverständnis begründet, die Höhe des „Upfront Payments“ sei doch von der Zahl der (später) übergehenden Kunden abhängig.

Als die Verkäuferin im Wege des schnellen Urkundsprozesses versuchte, den Vorauszahlungsanspruch geltend zu machen, wurde ihr von der Käuferin entgegengehalten, es sei nur ein Bruchteil der ursprünglich vereinbarten Kunden übergegangen und der Vertrag sei so gemeint gewesen, dass dies auch bei der Vorauszahlung zu berücksichtigen war. Mühsam war nun zu rekonstruieren, wie es zu den sich widersprechenden Regelungen kommen konnte.

Einen absolut unmissverständlichen Vertrag kann es naturgemäß nicht geben. Auch ist die Einschaltung eines Vertragsjuristen nicht immer möglich. Die Beispiele zeigen aber, dass bei „handgestrickten“ Verträgen, insbesondere auch bei schnellen Änderungen „in letzter Minute“, Vorsicht geboten ist. Oft sind sich die Parteien in dem Moment, in dem die Vereinbarung abgeschlossen wird, völlig über deren Sinn, Zweck

und Regelungsinhalt im Klaren, bilden dies aber nicht hinreichend im Vertrag ab. Bisweilen aber herrscht auch Unklarheit darüber, wie eine Absprache nun konkret gemeint war, aber man scheut sich, kurz vor Abschluss noch „ein neues Fass aufzumachen“.

Das Resultat sind in sich widersprüchliche, sprachlich unpräzise, unvollständige oder in ihrer Zielvorstellung unklare Verträge. Nicht selten wird dieser Umstand dazu missbraucht, dass sich eine Partei später hinsichtlich des beabsichtigten Vertragsinhaltes auf einen anderen Standpunkt stellt und buchstäblich den Vertrag zu ihren Gunsten „verdreh“, wobei die „authentische“ Interpretation für einen außenstehenden Richter schwer zu erkennen ist.

So hätte im ersten Fall klargestellt werden können, dass lediglich die Form als Ringbuch, nicht aber die Auflagenanzahl oder –höhe für die Veröffentlichungsgenehmigung maßgebend war und im zweiten Fall, dass die Anzahl der übergehenden Verträge für die Verpflichtung, die Vorauszahlung zu leisten, gänzlich unerheblich ist. Diese einfachen Ergänzungen bzw. Präzisierungen hätten den Parteien eine Menge Zeit, Geld und Nerven erspart.

Weitere aktuelle Beiträge

zum Download finden Sie auf unserer Website unter der Adresse www.pspmuc.de in der Rubrik Publikationen.

Neu eingestellt wurden:

- Die Angemessenheit von Unterhaltsleistungen an den Stifter und/oder seine Angehörigen
- Maßnahmen aus dem Steueränderungsgesetz 2003
- Investmentmodernisierungsgesetz verabschiedet
- „Inspire Art“ – der EuGH lässt die Beschränkungen für die grenzüberschreitende Niederlassung von Kapitalgesellschaften fallen
- Stiftungen als Gestaltungsmittel für die Unternehmensnachfolge

Noch im Dezember 2003 wurden diverse Steuergesetze verabschiedet. Da das „Tauziehen“ um die Inhalte bei Redaktionsschluss noch nicht beendet war, möchten wir Sie auf unsere Website einladen, auf der wir kurzfristig über die verabschiedeten Neuregelungen berichten.

Bilanzbuchhalter und Controller
 Zeitschrift für Führungskräfte
 im Finanz- und Rechnungswesen und Controlling

Thema: Jahresabschlussstellung - Selbst-Check für die Handels- und Steuerklasse
Beitrag: Buchungsplanung: Jahresabschluss
 241 Angewählte Neuerungen bei Ansatz und Bewertung zu Fiktion und Steuerklasse
 242 Die neuen Stichtagsregeln der Bilanzpolitik - Bilanzpolitische Auswirkungen in der IAS/IFRS-Erfahrungsklasse
Steuerrecht
 250 Die digitale Betriebsprüfung mit der IDEA Prüfsoftware - Schlüssel zur optimalen Vorbereitung
Bö - Kurs & Finanz
 254 Wichtige Links für Rechnungsrechner
 Online-Portfolio zur Jahresabschlussstellung
 256 Der Selbstmarkt im Finanz- und Rechnungswesen: CSI-Quantitative (01.01.2003)
 259 Vorkaufvertrag bei schwerer privater Nutzung eines Erbbaueigentums
 261 BVBC-Statistik

BC 11 2003 51. Jahrgang
 Seite 261-266
 Sommer 2003

Organ der Bundesverbände der Bilanzbuchhalter und Controller e.V.
Verlag C. H. Beck München · Frankfurt a. M.
 www.bvbc.de

Veröffentlichungen

Ulrich Derlien und Fabian Freund sind in der Fachzeitschrift *Stiftung&Sponsoring* auf die „angemessene Weise der Unterhaltung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen“ eingegangen. Die PSP-Autoren erreichen Sie per E-Mail: u.derlien@pspmuc.de oder f.freundl@pspmuc.de.

Andreas Weissinger und Stefan Groß haben sich in der Zeitschrift *Bilanzbuchhalter und Controller* mit den Prüfmöglichkeiten von IDEA auseinandergesetzt. IDEA ist die offi-

zielle Prüfsoftware der Finanzverwaltung, welche bei künftigen Betriebsprüfungen zum Einsatz kommen soll. In einem weiteren Beitrag zu dieser Thematik in der *Computerwoche* hat PSP einen Lösungsvorschlag zur neuen Rechtslage beim Einsatz von Archivsystemen aufgezeigt. Mehr Informationen erhalten Sie bei: a.weissinger@pspmuc.de oder s.gross@pspmuc.de.

Fiskus fahndet im Internet

Dass die deutsche Finanzverwaltung mit der Besteuerung des elektronischen Geschäftsverkehrs ernst macht, zeigt der Einsatz einer eigens entwickelten Internet-Suchmaschine. Weitestgehend automatisiert überprüft das Bundesamt für Finanzen seit Mitte des Jahres, ob die im elektronischen Geschäftsverkehr tätigen deutschen Unternehmen auch steuerlich registriert sind. „Xpider“ heißt die für die Finanzverwaltung entwickelte intelligente Suchmaschine, mit der periodisch alle im Internet anbietenden und in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen automatisiert recherchiert werden. Eine lernfähige Wissensmanagementkomponente liefert dabei die entscheidenden Hinweise, ob es sich um eine unternehme-

rische Tätigkeit oder um private Geschäfte handelt. Endgültige Gewissheit über die Unternehmereigenschaft des Online-Anbieters und dessen steuerlicher Registrierung erlangt die Behörde dann durch einen automatischen Abgleich der Suchergebnisse mit internen Datenbanken der Finanzverwaltung, in denen alle umsatzsteuerlich erfassten deutschen Unternehmen nachgewiesen sind. Darüber hinaus richtet die Behörde ihr besonderes Augenmerk auf Risikobereichen und Online-Auktionsplattformen. So ist die Suchmaschine in der Lage, Angebote und Verkäufe für jeden Anbieter zu aggregieren und Nachweise über die Art und Menge der veräußerten Waren zu hinterlegen.

PSP Fußballturnier

PSP hat sich der sportlichen Konkurrenz aus Mandanten und Universitäten gestellt! Insgesamt acht Mannschaften kämpften im ersten PSP Fußballturnier um die sportliche Krone und wurden dabei von einer ansehnlichen Zuschauerkulisse unterstützt. Für einen Platz auf dem Siegerpodest hat es für PSP dieses Jahr leider noch nicht gereicht. Dies soll sich aber vielleicht schon im nächsten Jahr ändern, wenn es zur Wiederauflage des PSP-Cups kommt.



Kurios...

Ein Gericht in den USA hat einer Klägerin 780.000 Dollar zugesprochen, weil sie im Supermarkt über ein Kind fiel und sich dabei ihren Knöchel verstauchte hatte. Die zum Schadenersatz verpflichteten Eigentümer des Supermarktes waren letztlich doch sehr über das Urteil erstaunt, handelte es sich beim betreffenden Kind doch um jenes der Klägerin.

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@pspmuc.de) und Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: 089/38172-0, E-Mail: psp@pspmuc.de, Internet: www.pspmuc.de; Fotos: Karsten de Riese, Dietramszell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, Hannover.